



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

| Gremium | am | TOP |
|------------------------------------|------------|-----|
| Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen) | 05.05.2008 | |

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Straßenreinigung/ Grünpflege: Einsatz umweltfreundlicher Arbeitsmittel TOP 8.2.1 in der 28. Sitzung der Bezirksvertretung Rodenkirchen vom 28.01.2008 AN/0078/2008

Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen wurde in oben genannter Sitzung beschlossen, dass die Verwaltung im Bezirk 2 weitgehend auf den Einsatz von Laubsaugern und –gebläsen verzichten soll.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es gibt keine Rechtsgrundlage, aus der sich ein generelles Verbot von Laubsaug- oder -blasgeräten ableiten lässt. Die Einsatzmöglichkeiten dieser Geräte sind jedoch stark eingeschränkt und in der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 06.09.2002 dezidiert geregelt.

Danach dürfen Laubbläser oder -sammler gemäß § 7 dieser Verordnung ausschließlich an Werktagen und nur in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr sowie von 15.00 bis 17.00 Uhr betrieben werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich Bundesfernstraßen und Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes.

Leider kann das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen in der Grünpflege nicht auf den Einsatz von Laubblasgeräten verzichten. Nicht nur die private Wirtschaft ist gezwungen, Personalkosten durch den verstärkten Einsatz von Arbeitszeit ersparenden Maschinen und Geräten zu reduzieren. Auch im städtischen Bereich ist die maschinen-unterstützte Reinigung oder auch Rasenmäh aufgrund knapper Personalressourcen unerlässlich, da ansonsten das umfangreiche Flächenkontingent nicht zu bewältigen wäre. Der Einsatz dieser Geräte wird auch in Zukunft unverzichtbar sein, wie auch ein Blick auf die Arbeitsleistung deutlich macht, die mit bzw. ohne diese Geräte erzielt wird. So beträgt die Säuberungsleistung bei Einsatz eines handgeführten Laubblasgerätes 3000 m² pro Stunde, demgegenüber kann eine Arbeitskraft mit Laubrechen lediglich 350 m² in der Stunde reinigen.

Unter dem seit Jahren herrschenden Druck zur Haushaltskonsolidierung und dem damit verbundenen massiven Personalabbau seit Anfang der 90er Jahre mussten verstärkt maschinelle Alternativen zum Fortfall manueller Tätigkeiten eingesetzt werden. Zu diesen Alternativen zählen, zugegebenermaßen anfänglich außerordentlich lärmintensiv, auf dem Rücken tragbare und handgeführte Laubblasgeräte, Laubsaugergeräte werden beim Amt für Landschaftspflege und Grünflächen nicht verwendet. Derzeit werden nur noch Geräte eingesetzt, deren Lärmemissionen bei etwa einem Viertel des früheren Lärmwertes liegen. Er entspricht im Übrigen dem Leerlaufgeräusch der meisten heute genutzten Pkw.

Alle heute verwendeten Geräte unterliegen hinsichtlich der abgegebenen Schalleistung einer normgerechten Kontrolle, bevor sie in den Handel gelangen. Bei fachgerechtem Gebrauch, zu dem städtische Mitarbeiter verpflichtet sind, ist nicht von unzulässigen Geräuschbelästigungen auszugehen. Entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung erfolgt ein Einsatz der Laubblasgeräte ausschließlich in der zulässigen Zeit zwischen 9.00 und 13.00 sowie 15.00 und 17.00 Uhr. Dabei setzen die Mitarbeiter des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen Laubblasgeräte nur sehr kurzzeitig für wenige Stunden im Herbst/ Winter nach dem Laubfall und im Sommer jeweils nach erfolgter Rasenmäh zur Säuberung der Wege vom Rasenschnitt ein. Das Freiblasen der Wege ist im Allgemeinen in weniger als einer halben Stunde erledigt, damit die Gehwege anschließend vom Rasenschnitt befreit werden und keine Rutschgefahr besteht.